

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner, Ing. Peter Westenthaler
und Kollegen

betreffend Solidaritätsmodell „Nachhilfe“

eingebraucht im Zuge der Debatte zum TOP 9 bis 16 „Schulorganisationsgesetz“ in
der Sitzung des Nationalrates am 08. Juli 2008

Im Regierungsprogramm werden eine Reihe von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
im Bereich Bildung, wie beispielsweise die Senkung der Klassenschülerzahl,
genannt, jedoch wird die Problematik der Nachhilfe völlig außer Acht gelassen.

Österreichweit erhalten ca. 50.000 Schülerinnen und Schüler im ein oder mehrere
„Nicht Genügend“ im Jahreszeugnis. Ihre Eltern müssen für private Nachhilfe tief in
die Tasche greifen - so werden laut einer Studie der Arbeiterkammer jährlich
insgesamt rund 140 Millionen Euro für Nachhilfe ausgegeben – was eine massive
Belastung für die österreichischen Familien darstellt.

*„Die Kosten des Sitzenbleibens sind enorm: Dem Staat kostet dieses System
zusätzlich etwa 300 Millionen Euro für den Schulplatz, Familienbeihilfe, Schulbücher
und Freifahrt für Schüler und Schülerinnen. Dazu kommen die Kosten für die
Familien: die zusätzlichen Unterhaltskosten und der Verdienstentgang. In Summe:
500 und 600 Millionen Euro jährlich.“* (Quelle: AK, August 2006)

Alarmierend ist, dass der Prozentsatz der regelmässig Nachhilfe zahlenden Eltern
sukzessive mit der Schulausbildung ihrer Kinder wächst: sind bereits in der
Volksschule (!) acht Prozent der Eltern und Schüler betroffen, so vervielfacht sich
dieser Prozentsatz für die Hauptschulpflichtigen auf mehr als das Doppelte: 17
Prozent - in der AHS-Unterstufe auf sogar das Dreifache: 24 Prozent.

Aus Sicht der unterzeichneten Abgeordneten besteht daher akuter Handlungsbedarf.
Zur Lösung dieser Problematik hat das BZÖ eine unkonventionelle neue Idee
entwickelt, die von folgender Prämisse ausgeht: Lehrer haben, anders als sonstige
Werkstätige, über 60 bzw. 70 freie Tage im Jahr. Dies sind über 30 Tagen mehr als
anderen Dienstnehmer als Urlaubsanspruch zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus heißt es in § 219, Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetz sowie
in § 56, Absatz 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes:

„(4) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines
Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. ...“

bzw.

„(5) Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der
Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen
werden. ...“

Diese Regelung ist auch in § 63, Absatz 4 des Land- und Forstwirtschaftlichen
Landeslehrerdienstrechtsgesetz enthalten.

Guten Willen der verantwortlichen Bundesministerin vorausgesetzt, kann dieses Solidaritätsmodell schon heuer starten, zumal die für Lehrer geltenden gesetzlichen Ferien- und Urlaubsbestimmungen bereits jetzt die Möglichkeit, Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubs zur Dienstleistung zurückzuberufen, enthalten.

Für das BZÖ stellt die Problematik der Nachhilfe ein ausreichend „wichtiger dienstlicher Grund“ dar, deswegen treten wir für ein „Solidaritätsmodell Nachhilfe“ ein, bei dem Lehrerinnen und Lehrer bedürftigen Schülern in den letzten drei Wochen vor Schulbeginn verpflichtend Nachhilfe erteilen. Diese Solidarität der Lehrer würde den Schülern und Eltern massiv helfen, letztere wären finanziell entlastet und es könnten mit Sicherheit mehr Schüler in die nächste Klasse aufsteigen.

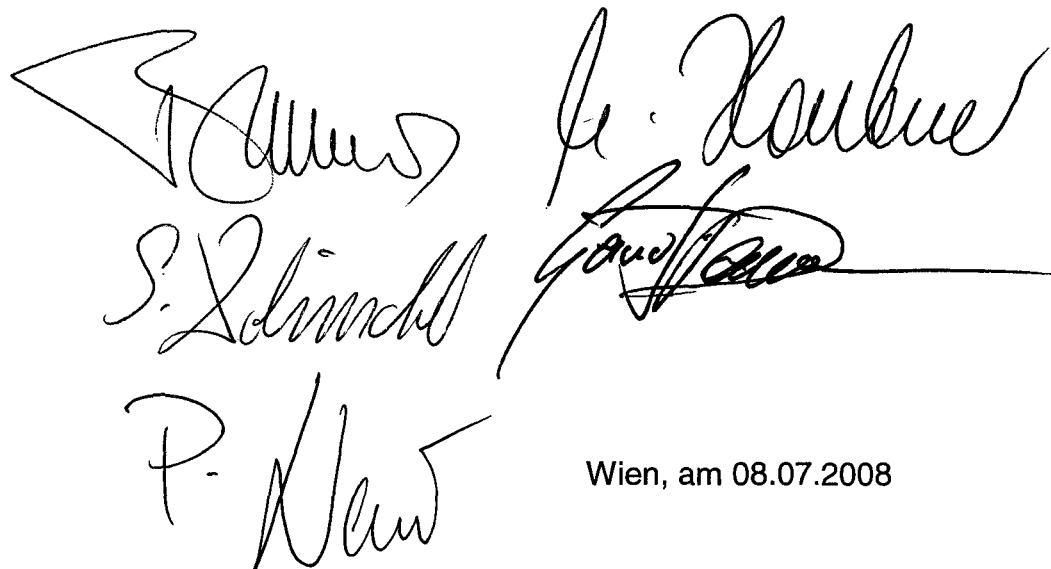
Besonders hervorzuheben ist die mit dem BZÖ-Solidaritätsmodell verbundene große finanzielle Entlastung der Eltern. Derzeit kostet eine durchschnittliche Nachhilfestunde in einem Nachhilfeinstitut bei Einzelunterricht 30 Euro, bei Gruppenunterricht 15 Euro. Rechnet man hier 15 Tage à 8 Stunden Nachhilfeunterricht hoch, kommt es bei Einzelunterricht zu einer Entlastung der Eltern von 180 Millionen, bei Gruppenunterricht zu 90 Millionen Ersparnis.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird ersucht, aufgrund der geltenden gesetzlichen Ferien- und Urlaubsbestimmungen für Lehrer, die bereits jetzt die Möglichkeit vorsehen, Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubs zur Dienstleistung zurückzuberufen, eine entsprechende Weisung zu erteilen, sodass sichergestellt werden kann, dass vor Beginn des Schuljahres 2008/2009 der für Wiederholungsprüfungen notwendige Nachhilfeunterricht in den letzten drei Ferienwochen den betroffenen Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt wird.“



Wien, am 08.07.2008